

„Gründen in Potsdam“ – Gründungsformalitäten

Rechtsgrundlage: **Gewerbeordnung** → Bundesgesetz

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

● selbständige

- auf Gewinnerzielung gerichtete
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- Urproduktion
- freie Berufe und
- bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens

„selbständige“

- Auftreten im eigenen Namen (Außenverhältnis)
- Handeln auf eigene Rechnung und Gefahr (Unternehmerrisiko/-chance)
- Eigenverantwortlichkeit, Weisungsfreiheit in persönlicher und sachlicher Hinsicht (Innenverhältnis)

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

- selbständige
- **auf Gewinnerzielung gerichtete**
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- Urproduktion
- freie Berufe und
- bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens

„auf Gewinnerzielung gerichtete“

- planmäßiges Streben, einen Überschuss über die betrieblichen Kosten zu erzielen
- tatsächliche Gewinnerzielung nicht erforderlich, die bloße Absicht reicht aus
- Gewinnverwendung ohne Belang (z. B. für karitative Zwecke)

keine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor bei

- Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch kommunale Betriebe
- unmittelbarer karitativer oder ideeller Zielsetzung, die den Charakter der Institution prägen muss

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

- selbständige
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- Urproduktion
- freie Berufe und
- bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens

„auf Dauer angelegte“

- Absicht der dauernden Fortsetzung oder regelmäßigen Wiederholung
- nachhaltiges Gewinnstreben

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

- selbständige
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- Urproduktion
- freie Berufe und
- bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens

„nicht sozial unwertige Tätigkeit“

Kein „Gewerbe“ sind alle

- durch Straf- oder Bußgeldvorschrift verbotenen Tätigkeiten (z. B. Hehlerei, Rauschgift-handel)
- materiell-rechtlich nicht verbotenen Tätigkeiten, die jedoch gegen die „guten Sitten“ verstoßen (z. B. Prostitution)

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

- selbständige
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- **Urproduktion**
- freie Berufe und
- bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens

„Urproduktion“

Gewinnung roher Naturerzeugnisse in Verbindung mit Grund und Boden
(z. B. Verkauf landwirtschaftlicher Produkte direkt ab Hof, Sägewerk im Forst)

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

- selbständige
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- Urproduktion
- freie Berufe und
- bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens

„freie Berufe“

freie

- wissenschaftliche Tätigkeit (z. B. Forscher)
- künstlerische Tätigkeit (z. B. Bildhauer, Maler, Schauspieler)
- schriftstellerische Tätigkeit (z. B. Autor, Journalist)

sowie

- persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine „höhere Bildung“ erfordern (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Architekt)

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) ist jede

- selbständige
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- auf Dauer angelegte und
- nicht sozial unwertige Tätigkeit

Ausnahme:

- Urproduktion
- freie Berufe und
- **bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens**

„Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens“

Hauptanwendungsfall

- Eigentümer eines Mietshauses
- Vermietung von Wohnungen auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum

Trotz Gewinnerzielungsabsicht per Definition keine gewerbliche Tätigkeit.

Gewerbeordnung

§ 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Rechte & Pflichten

Gewerbeordnung

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, **muß dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.** Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Rechte & Pflichten

Gewerbeordnung

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, **muß dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.** Das gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt
2. der Gegenstand des Betriebes Waren oder Leistungen sind, die in anderen Gewerbebetrieben üblich sind, oder
3. der Betrieb aufgegeben

§ 1 Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz **Ausnahmen oder Beschränkungen** vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Rechte & Pflichten

Gewerbeordnung

Anzeigepflicht

Jeder Gewerbetreibende!

Unterlagen

Einzelgewerbetreibender

- Formular zur Gewerbeanzeige
- Personaldokument

Personengesellschaft (GmbH, AG etc.)

- Formular zur Gewerbeanzeige
- Handelsregistereintrag
- Personaldokument
- ggf. Vollmacht des Geschäftsführers

Erlaubnispflicht

- Spielhalle
- Schausstellungen von Personen
- Aufstellen von Geldspielgeräten
- Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
- Pfandleihgewerbe
- Bewachungsgewerbe
- Versteigerungsgewerbe
- Makler, Bauträger, Baubetreuer
- Reisegewerbe

Gewerbebescheinigungen und **Gewerbeerlaubnisse** sind gebührenpflichtig!
Regelmäßiger Informationsaustausch mit anderen Behörden!

Brandenburgisches Gaststättenrecht

Föderalismusreform im Jahr 2006 →

Bundesländer erhielten die
Kompetenz, eigene
Gaststättengesetze zu erlassen

Seit dem 7. Oktober 2008 gilt das Brandenburgische Gaststättengesetz

Was zukünftige Gastronomen beachten müssen:

- Wegfall der Erlaubnispflicht → zukünftig Gewerbeanzeige 4 Wochen vor Beginn
- Gaststätten mit Alkoholausschank → Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden
- Vorübergehender Gaststättenbetrieb (Volksfest) → zukünftig 2 Wochen vor Beginn anzeigen (Formular: Gagev) → auch alkoholfreie Getränke und / oder Speisen

Gewerbeamt der Landeshauptstadt Potsdam - Wo finden Sie uns?

Geschäftsbereich 3
Soziales, Jugend, Gesundheit,
Ordnung und Umweltschutz



Fachbereich
Ordnung und Sicherheit



Bereich Allgemeine
Ordnungsangelegenheiten

Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten

Stadtverwaltung Potsdam
Zimmer 218
Friedrich-Ebert-Str. 79-81
14469 Potsdam

Öffnungszeiten:

Mo 08:00 – 12:00 Uhr
Di 09:00 – 18:00 Uhr
Mi 08:00 – 12:00 Uhr
Do 09:00 – 16:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der
Öffnungszeiten nach
Terminvereinbarung!



„Wer sich selbständig macht, beweist Mut.

Oftmals sind es die einfachen Ideen, die außergewöhnliche Erfolge hervorbringen.“

Viel Erfolg!